



VEREINSSATZUNG

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Mitgliedschaft: Entstehung, Arten, Rechte und Pflichten	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Vorstandschaft und Verwaltung	3
§ 8 Gesetzliche Vertretung.....	5
§ 9 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung	5
§ 10 Beurkundung der Beschlüsse.....	5
§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung	6
§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schlüsselfeld. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und erlangt somit die Rechtsfähigkeit. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Erhalt und Förderung des fränkischen Brauchtums
- Förderung von Kunst und Kultur in Schlüsselfeld
- Förderung der Jugend

Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.



- Integration neuer Bürger in die städtische Gemeinschaft
- Geschicke unserer Heimatstadt aktiv mitgestalten

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Traditionelles fränkisches Brauchtum
- Freizeitgestaltung
- Spendenunterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen in Schlüsselfeld
- Jugendliche für ein Ehrenamt motivieren und begeistern

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft: Entstehung, Arten, Rechte und Pflichten

Mitglieder des Vereins können alle Personen ab dem Tage ihrer Geburt werden. Sie müssen einen guten Ruf besitzen. Soweit der Bewerber nicht volljährig ist, bedarf es zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen, welche über die Aufnahme entscheidet. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, diese endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:

- a) Aktive Mitglieder unterstützen durch Erbringung von Arbeitsdiensten den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- b) Bei fördernden Mitgliedern entfallen verpflichtende Arbeitsdienste. Sie fördern den Verein ausschließlich durch den Mitgliedsbeitrag.

Die Verwaltung hat das Recht, zuletzt "aktive" Mitglieder in den Status "fördernd" zu versetzen, wenn diese ihren Verpflichtungen Arbeitsdienste abzuleisten, in mindestens zwei Geschäftsjahren hintereinander nicht nachgekommen sind. Auf berechnete Belange ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Die Mitgliedschaft berechtigt: aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet: aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

Neben einer Aufnahmegebühr, die von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfs festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und grundsätzlich per Bankeinzug.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die allgemeinen Sitten oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft und Verwaltung

Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.



Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. 2. und 3. Vorsitzenden.

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandschaft
- Kassenwart/-in
- Schriftführer/-in

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, beruft die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen ein. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er kann sich durch den 2. bzw. 3. Vorsitzenden vertreten lassen. Ferner hat sich der Vorsitzende nach eigenem Ermessen über den Stand und die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu informieren.

Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden in seinen Verrichtungen, besorgt die schriftliche Abfassung der Beschlüsse und sorgt für die regelmäßige und gewissenhafte Aufbewahrung der Akten und führt eine genaue Mitgliederliste.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu archivieren.

Der Kassenwart führt im Einvernehmen mit dem Schriftführer eine genaue Mitgliederliste. Ihm obliegt das gesamte Kassenwesen unter eigener Verantwortung. Er hat über sämtliche Ein- und Ausgaben Buch zu führen und die einzelnen Posten durch Belege nachzuweisen. Die Rechnungen dürfen erst nach Anweisung durch den Vorsitzenden beglichen werden. Alljährlich in der Jahreshauptversammlung legt der Kassenwart eine Abrechnung vor, welche von zwei – durch die Mitglieder gewählten – Kassenprüfern geprüft wurde. Er händigt die Mitgliedsausweise aus und nimmt die erforderlichen Eintragungen vor.

Die Wahl der Verwaltung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren an der jeweiligen Hauptversammlung. Die Verwaltung bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Wird ein Verwaltungsamt vorzeitig frei, so ist die restliche Verwaltung berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur Neuwahl zu besetzen.

Die Mitglieder führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein nach besten Wissen und Gewissen zu führen und nur zum Wohle des Vereins zu handeln.

Dabei wird sie von den weiteren Verwaltungsmitgliedern beratend unterstützt.

Die Verwaltung ist berechtigt, einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder der Verwaltung sind, zu delegieren.

Der Vorsitzende ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.



Die Vorstandschaft kann Beschlüsse zum Wohle des Vereins erlassen und vertritt den Verein nach außen. Die drei Vorsitzenden sollen diese Beschlüsse einstimmig erlassen.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. 2. und 3. Vorsitzende.
Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens jährlich abgehalten, hierzu gehört auch die einmal im Jahr stattfindende Jahreshauptversammlung.

Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandmitglieder
- c) die Wahl der neuen Vorstandmitglieder
- d) die Festsetzung und Anpassung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich, d.h. per E-Mail und/oder Brief, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung finden unterjährig "Gesamtsitzungen der Mitglieder" statt, die in erster Linie als Arbeitssitzungen dienen. Die Einladung zu diesen Gesamtsitzungen ist an keine Form oder Frist gebunden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Kerwasburschen & Madli Schlüsselfeld e.V.



Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden; bei dieser müssen mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 11 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertreterbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Johannes in Schlüsselfeld der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der Kindergarten St. Johannes in Schlüsselfeld oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeeinrichtung nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen der Stadt Schlüsselfeld zu. Diese bestimmt die weitere Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich der Förderung der Jugend.

Nachtrag:

Aus der Jahreshauptversammlung 2015 am 07.03.2015 geht hervor: Für das Jahr 2015 wird der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder auf 10€ und für Fördermitglieder auf 15€ festgesetzt. Der Aufnahmebeitrag beträgt 0€.